



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Unternehmergeschäfte

Stand 2019

### 1. Geltung

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für zwischen der NiLAB GmbH (nachfolgend NiLAB) und ihren Kunden abgeschlossene Verträge über die Lieferung von Waren und/oder Erbringung von Leistungen, sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG ist. Die Geltung dieser AGB umfasst auch alle Ergänzungs- oder Folgeaufträge, selbst wenn in diesen nicht ausdrücklich Bezug auf sie genommen wurde.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als NiLAB ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die bloße Unterlassung des Widerspruchs ist für die Geltung der AGB des Kunden nicht ausreichend.

### 2. Angebote, Vertragsabschluss

2.1. NiLABs Angebote sind **unverbindlich**.

2.2. Der Vertrag mit dem Kunden gilt als geschlossen, wenn NiLAB nach Erhalt der Bestellung des Kunden diese **schriftlich bestätigt** oder eine **Lieferung absendet** oder mit der **Ausführung der Bestellung beginnt**.

2.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über NiLABs Produkte und Leistungen sind nur maßgeblich, wenn sie in den Vertrag aufgenommen worden sind.

2.4. Die vereinbarte Lieferung und/oder Leistung ist im Vertrag abschließend festgelegt. Von NiLAB im Einzelfall darüber hinausgehend erbrachte Leistungen sind vom Kunden gemäß Punkt 3.3. **gesondert zu vergüten**.

2.5. Kostenvoranschläge werden **ohne Gewähr** erstellt und sind entgeltlich.

### 3. Preise

3.1. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, **ab Werk NiLAB und ohne Verpackung**. Preisangaben verstehen sich **zuzüglich** der jeweils geltenden gesetzlichen **Umsatzsteuer**.

3.2. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung trägt der Kunde. Die Transport- bzw. Versandart richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung. NiLAB ist berechtigt, dem Kunden für Versandverpackungen aus Karton ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 1,5% vom Bruttobestellwert und für den Versand in Holzkisten ein zusätzliches Entgelt in Höhe von **€ 30,00 pro Holzkiste** zu verrechnen. NiLAB ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.

3.3. Sämtliche Leistungen, die in der Bestellung keine Deckung finden, sind vom Kunden **gesondert zu entlohnen**. Dies gilt insbesondere für **telefonische Beratungen** sowie Leistungen, die NiLAB im Rahmen der **Inbetriebnahme** des von NiLAB gelieferten Kaufgegenstandes (Motors) bzw. der Verbindung dieses Kaufgegenstandes (Motors) mit Geräten des Kunden erbringt (sogenannte Assistenzleistungen). Assistenzleistungen werden dem Kunden mit einem **Zeithonorar in Höhe von € 100,00 netto** pro geleisteter Arbeitsstunde verrechnet, unabhängig davon, ob die Assistenzleistung im Betrieb des Kunden, telefonisch oder per Fernwartung erfolgt. Im Falle der Erbringung von Assistenzleistungen im Betrieb des Kunden hat der Kunde außerdem die erforderlichen Reise- und Nächtigungskosten des von NiLAB eingesetzten Personals zu tragen.

3.4. NiLAB ist aus eigenem Recht berechtigt, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 10 % hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungser-

bringung notwendiger Kostenfaktoren wie Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen zum Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern NiLAB sich nicht in Verzug befindet.

3.5. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI 2010 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

### 4. Beigestellte Ware

4.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden beigestellt, ist NiLAB berechtigt, dem Kunden 10 % des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials als **Manipulationszuschlag** zu berechnen.

4.2. Solche vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegt in der Verantwortung des Kunden.

### 5. Zahlung

5.1. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, wird ein **Drittel des Entgeltes bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig**.

5.2. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

5.3. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für NiLAB nicht verbindlich.

5.4. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so kann NiLAB entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden aufschieben und den gesamten noch offenen Kaufpreis fällig stellen und unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

5.5. Beim Rücktritt vom Vertrag wegen Zahlungsverzugs des Kunden ist NiLAB berechtigt, dem Kunden **eine verschuldensunabhängige Pönale in Höhe von 30% des Bruttobestellwertes in Rechnung zu stellen**. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

5.6. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, **verfallen gewährte Vergünstigungen** (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden dem Kunden nachträglich in Rechnung gestellt.

5.7. Der Kunde verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die NiLAB zur Einbringlichmachung entstandenen notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) zu ersetzen. Pro **Mahn schreiben**, das NiLAB versendet, wird NiLAB dem Kunden einen Betrag in Höhe von € 20,00 verrechnen.

5.8. NiLAB ist gemäß § 456 UGB bei Zahlungsverzug berechtigt, dem Kunden **Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % Punkten über dem Basiszinssatz** zu berechnen.

5.9. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von NiLAB anerkannt worden sind.

### 6. Bonitätsprüfung

6.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorzugten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

### 7. Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1. NiLABs Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald alle technischen Einzelheiten geklärt sind, der Kunde die technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat, vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen geleistet und seine vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungsverpflichtungen erfüllt hat.

7.2. Im Falle der Inbetriebnahme des hergestellten Kaufgegenstandes (Motors) durch NiLAB bzw. der Verbindung des Kaufgegenstandes (Motors) mit Geräten des Kunden

haftet der Kunde dafür, dass die dafür notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

7.3. Ebenso haftet der Kunde dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den von NiLAB hergestellten Kaufgegenständen (Motoren) kompatibel sind.

7.4. NiLAB ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen.

7.5. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Inbetriebnahme bzw. Verbindungsarbeiten unaufgefordert die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Gefahrenquellen sowie sämtliche sonstigen für die Inbetriebnahme erforderlichen technischen Angaben zu machen.

7.6. Für Konstruktion und Funktionsfähigkeit von beigestellten Teilen und Geräten trägt der Kunde ebenso allein die Verantwortung wie für die Kompatibilität des von NiLAB gelieferten Kaufgegenstandes (Motors) mit diesen. NiLAB hat **keine Prüfpflicht** hinsichtlich allfälliger vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen und ist eine diesbezügliche Haftung NiLABs ausgeschlossen.

7.7. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne NiLABs schriftliche Zustimmung abzutreten.

### 8. Leistungsausführung

8.1. NiLAB ist nicht verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen.

8.2. Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen NiLABs Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.

8.3. Kommt es nach Auftragserteilung, aus welchen Gründen auch immer, zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

8.4. Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

8.5. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt der Leistungs-/Kaufgegenstand spätestens sechs Monate nach Bestellung als abgerufen.

### 9. Liefer- und Leistungsfristen

9.1. Liefer-/Leistungsfristen und -Termine sind für NiLAB nur verbindlich, sofern sie schriftlich festgelegt wurden. Ein Abgehen von dieser Formvorschrift bedarf ebenfalls der Schriftlichkeit.

9.2. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und von NiLAB nicht verschuldeter Verzögerung durch NiLABs Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in NiLABs Einflussbereich liegen, um jenen Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert.

9.3. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

9.4. NiLAB ist berechtigt, für die dadurch notwendige Lagerung von Materialien und Geräten und dergleichen 10 % des Bruttobestellwertes je begonnenen Monats der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobliegenheit hiervon unberührt bleibt.

9.5. Beim Rücktritt vom Vertrag wegen Verzugs hat vom Kunden eine Nachfristsetzung mittels eingeschriebenen Briefes unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

### 10. Gefahrrückgabe

10.1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald NiLAB den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithält, dieses zum Versand bringt oder an einen Transporteur übergibt.

### 11. Annahmeverzug

11.1. Gerät der Kunde länger als 1 Woche in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders, kein Abruf innerhalb angemessener Zeit bei Auftrag auf Abruf), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der

ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, darf NiLAB bei aufrechtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern NiLAB im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschafft.

11.2. Bei Annahmeverzug des Kunden ist NiLAB ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware einzulagern, wofür NiLAB eine Lagergebühr gemäß Pkt. 9.4 zusteht.

## **12. Eigentumsvorbehalt**

12.1. Die von NiLAB gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware **bleibt bis zur vollständigen Bezahlung NiLABs Eigentum**.

12.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn NiLAB diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der genauen Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und NiLAB der Veräußerung zustimmt. Im Fall der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt an NiLAB abgetreten.

12.3. Der Kunde hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine jeweiligen Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er NiLAB alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

12.4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist NiLAB bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

12.5. Der Kunde hat NiLAB vor der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung ihrer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

12.6. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass NiLAB zur Geltendmachung ihres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten darf.

12.7. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.

12.8. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

12.9. Die zurückgenommene Vorbehaltsware darf NiLAB freihändig und bestmöglich verwerten.

12.10. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen NiLABs darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf NiLABs Eigentumsrecht hinzuweisen und NiLAB unverzüglich zu verständigen.

## **13. Schutzrechte Dritter**

13.1. Für Liefergegenstände, welche NiLAB nach Kundenunterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) herstellt, übernimmt ausschließlich der **Kunde die Gewähr**, dass durch die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

13.2. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so ist NiLAB berechtigt, die Herstellung der Liefergegenstände auf Risiko des Kunden bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen.

13.3. Der Kunde hält NiLAB diesbezüglich **schad- und klaglos**.

13.4. NiLAB ist berechtigt, vom Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.

13.5. Ebenso kann NiLAB den Ersatz aufgewendeter notwendiger und nützlicher Kosten vom Kunden beanspruchen.

## **14. NiLABs geistiges Eigentum**

14.1. Liefergegenstände und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen sowie Software, die von NiLAB beigestellt oder durch NiLABs Beitrag entstanden sind, bleiben NiLABs **geistiges Eigentum**.

14.2. Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf NiLABs ausdrücklicher Zustimmung.

14.3. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

## **15. Gewährleistung**

15.1. Die Gewährleistungsfrist für NiLABs Leistungen beträgt ein Jahr ab Übergabe.

15.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat. Mit dem Tag, an welchem dem Kunden die Fertigstellung angezeigt wird, gilt die Leistung mangels begründeter Verweigerung der Annahme als in seine Verfügungsmacht übernommen.

15.3. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

15.4. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar.

15.5. Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war.

15.6. Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde den Liefergegenstand ohne schuldhaftes Verzögerung NiLAB zugänglich zu machen und NiLAB die Möglichkeit zur Begutachtung auch durch von NiLAB bestellte Sachverständige einzuräumen.

15.7. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind NiLAB bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche unverzüglich (**spätestens nach 3 Werktagen**) unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen schriftlich bekannt zu geben. Die beanstandeten Waren oder Werke sind vom Kunden zu übergeben, sofern dies tunlich ist. NiLAB ist berechtigt, jede für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Waren oder Werkstücke unbrauchbar gemacht werden.

15.8. Sind Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist er verpflichtet, NiLAB die entstandenen Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

15.9. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Liefergegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenbehebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen.

15.10. Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Transport-, und Fahrtkosten gehen **zu Lasten des Kunden**. Über NiLABs Aufforderung sind vom Kunden unentgeltlich die erforderlichen Arbeitskräfte, Energie und Räume beizustellen und hat er gemäß Punkt 7. mitzuwirken.

15.11. Zur Mängelbehebung sind NiLAB seitens des Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.

15.12. Ein Wandlungsbegehren kann NiLAB durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unhebbaren Mangel handelt.

15.13. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt, so leistet NiLAB nur für die auftragungsgemäße Ausführung Gewähr.

15.14. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den NiLAB im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert.

15.15. Ebenso stellt dies keinen Mangel dar, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind.

## **16. Haftung**

16.1. Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes haftet NiLAB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten und Informationen, des entgangenen Gewinns und von Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

16.2. Die Haftung ist bei grober Fahrlässigkeit beschränkt mit dem Nettoauftragswert oder auf den Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch NiLAB abgeschlossenen

Haftpflichtversicherung, je nach dem, welcher Wert niedriger ist.

16.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die NiLAB zur Bearbeitung übernommen hat.

16.4. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.

16.5. Die Beschränkungen bzw. Ausschlüsse der Haftung umfasst auch Ansprüche gegen NiLABs Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfe aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.

16.6. NiLABs Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von NiLAB autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.

16.7. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die NiLAB haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich NiLABs Haftung gegenüber dem Kunden insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

16.8. Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insb. auch Kontrolle und Wartung) von NiLAB, dritten Herstellern oder Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und NiLAB hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten.

## **17. Salvatorische Klausel**

17.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

## **18. Allgemeines**

18.1. Es gilt **österreichisches Recht** unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen.

18.2. Erfüllungsort ist der **Firmensitz der NiLAB GmbH**. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen NiLAB und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das für **9020 Klagenfurt am Wörthersee** sachlich zuständige Gericht.

18.3. Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde NiLAB umgehend schriftlich bekannt zu geben.